

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juli 1964

Nummer 30

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
792	24. 6. 1964	Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW) . . . . .	269

792

## Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (DVO-LJG-NW)

Vom 24. Juni 1964

### Zu § 15 LJG—NW (Jägerprüfung)

#### § 1

(1) Die Jägerprüfung ist bei der unteren Jagdbehörde im Sinne des § 40 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG—NW) vom 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177) abzulegen.

(2) Jede untere Jagdbehörde (Absatz 1) hat mindestens einen Prüfungsausschuß zu bilden.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Jagdberater,
2. einem Forstbeamten, der von der unteren Jagdbehörde bestimmt wird; diese bestimmt auch seinen Vertreter, der ebenfalls Forstbeamter sein muß,
3. drei Jägern, bei denen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (BGBl. I S. 304) vorliegen müssen. Sie werden von der Landesvereinigung der Jäger vorgeschlagen und von der unteren Jagdbehörde auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für jeden Jäger ist auf Vorschlag der Landesvereinigung der Jäger ferner ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Prüfer werden von dem Leiter der unteren Jagdbehörde durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

#### § 2

(1) Prüfungstermine sind von jeder unteren Jagdbehörde (§ 1 Abs. 1) mindestens einmal im Jahr anzusetzen und mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Zuhörer zulassen.

(3) Die Prüfung ist bei der unteren Jagdbehörde abzulegen, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Die obere Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Jagdbehörde einzureichen.

(5) Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,— DM erhoben. Die Teilnahme an der Prüfung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Zahlung der Gebühr nachgewiesen wird.

(6) Die untere Jagdbehörde hat die Prüfungsteilnehmer für die Dauer der Prüfung gegen Haftpflicht und Unfall ausreichend zu versichern. Als ausreichend gilt ein Versicherungschutz, der den Vorschriften über die Jagdhaftpflichtversicherung entspricht.

#### § 3

Zur Prüfung dürfen von der unteren Jagdbehörde nicht zugelassen werden

1. Personen, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben,
2. Personen, denen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes der Jagdschein versagt werden muß.

## § 4

Die Prüfung umfaßt folgende Prüfungsgebiete:

1. Kenntnis der jagdbaren Tiere (insbesondere Erkennungsmerkmale der wichtigsten heimischen jagdbaren Tiere, Ansprechen des Wildes und Wildhege);
2. Führung von Jagdwaffen
  - a) Jagdwaffenkunde (insbesondere Gebrauch und Pflege der Jagdwaffen und Fanggeräte, Sicherheitsbestimmungen),
  - b) jagdliches Schießen;
3. Behandlung des erlegten Wildes einschließlich Nachsuche und Jagdhundwesen;
4. Jagdliche Gesetzgebung (Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Jagd- und Naturschutzrechts, waidgerechte Jagdausübung).

## § 5

Das jagdliche Schießen (§ 4 Nr. 2 Buchstabe b) ist wie folgt durchzuführen:

1. 5 Schuß sitzend aufgelegt aus einer Entfernung von 80 bis 100 m auf eine Scheibe, die einen breitstehenden Rehbock in natürlicher Größe darstellt und mit einer 10er Ringeinteilung versehen ist.
2. 10 Schrotschüsse auf bewegliche Ziele.

## § 6

(1) Die Leistungen der Prüflinge sind in jedem Prüfungsgebiet mit sehr gut (1), gut (2), ausreichend (3), mangelhaft (4) oder ungenügend (5) zu bewerten.

(2) Die Leistungen im Prüfungsgebiet „Führung von Jagdwaffen“ sind höchstens mit mangelhaft zu bewerten, wenn

- a) beim Schießen nach § 5 Nr. 1 nicht mindestens 20 Ringe erreicht werden oder
- b) beim Schießen nach § 5 Nr. 1 nicht mindestens 10 Ringe erreicht und beim Schießen nach § 5 Nr. 2 nicht mindestens 2 Ziele getroffen werden.

Im übrigen entscheidet der Prüfungsausschuß in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Prüfungsfächern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## § 7

Ein Teilnehmer soll von der unteren Jagdbehörde von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er einen Täuschungsversuch begeht oder beim jagdlichen Schießen die Waffe unvorsichtig handhabt. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 8

Auf Grund des Prüfungsergebnisses in den einzelnen Fächern entscheidet die untere Jagdbehörde durch schriftlichen Bescheid, ob die Prüfung bestanden ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistungen entweder in einem Prüfungsgebiet ungenügend oder in zwei Prüfungsgebieten mangelhaft oder im Prüfungsgebiet „Führung von Jagdwaffen“ nicht mindestens ausreichend sind.

**Zu § 19 LJG-NW (Abschußregelung)**

## § 9

Der Abschußplan für das laufende Jagdjahr ist der unteren Jagdbehörde bis zum 5. April einzureichen.

**Zu § 21 LJG-NW (Jagd- und Schonzeiten)**

## § 10

(1) Bis zum 31. März 1969 sind folgende jagdbare Tiere während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen:

1. Fischadler
2. Rohrweihe
3. Großer Brachvogel.

(2) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

1. Männliches Rotwild vom 1. August bis 31. Dezember
2. Birkhähne vom 1. Mai bis 31. Mai
3. Wildenten (außer Brand-, Eider- und Kolbenenten), Wildgänse (außer Ringelgänsen) und Säger vom 1. August bis 15. Januar
4. Mäuse- und Raufußbussarde vom 1. November bis 28. Februar
5. Weibliches Schwarzwild vom 1. August bis 31. Januar; noch nicht einjährige Stücke genießen keine Schonzeit.
6. Fischreiher und Haubentaucher vom 1. August bis 28. Februar
7. Sperber vom 1. Dezember bis 31. März.

**Zu § 30 LJG-NW (Schutzvorrichtungen)**

## § 11

Als übliche Schutzvorrichtungen, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen (§ 32 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) sind außer anderen üblichen und geeigneten Mitteln anzusehen wilddichte Zäune

1. gegen Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild in Höhe von 1,80 m,
2. gegen Rehwild in Höhe von 1,50 m,
3. gegen Schwarzwild, Hasen und Wildkaninchen in Höhe von 1,20 m über der Erde und 0,30 m in der Erde.

**Zu § 37 LJG-NW (Gebühren der Schätzer)**

## § 12

Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 5,— DM für jede angefangene Stunde, höchstens 25,— DM für einen Tag und Ersatz ihrer Reisekosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe II geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

**Zu § 39 LJG-NW (Ursprungszeichen)**

## § 13

(1) Unzerlegtes Schalenwild (Rot-, Dam-, Sika-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild) darf aus einem Erlegungsjagdbezirk im Geltungsbereich des LJG-NW erst verbracht werden, nachdem es durch ein Ursprungszeichen gekennzeichnet worden ist.

(2) Die Ursprungszeichen werden von der unteren Jagdbehörde an die Jagdausübungsberechtigten der einzelnen Jagdbezirke ausgegeben. Sie bestehen aus einem 160 mm langen und 12 mm breiten Band mit Verschlusskappe, in das die Bezeichnung der unteren Jagdbehörde und eine fortlaufende Nummer eingeprägt sind.

(3) Das Ursprungszeichen ist am Hals des Wildes durch einen unversehrten Hautsireifen so einzuziehen, daß der Verschluss nicht mehr gelöst werden kann. Das Ursprungszeichen darf erst bei der Zerlegung des Wildbrets entfernt werden.

(4) Nach der Zerlegung ist das Ursprungszeichen bis zum Ende des laufenden Jagdjahres (31. März) aufzubewahren und den Polizeibeamten und Jagdbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Ursprungszeichen, die der Jagdausübungsberechtigte nicht verbraucht hat, sind spätestens mit dem Abschußplan für das neue Jagdjahr der unteren Jagdbehörde zurückzugeben.

**Zu § 40 Abs. 4 LJG-NW (Jagdbehörden)**

## § 14

In Staatsjagdbezirken ist oberste Jagdbehörde der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, obere Jagdbehörde der Regierungspräsident und untere Jagdbehörde das staatliche Forstamt.

**Zu § 47 LJG-NW (Ordnungswidrigkeiten)**

## § 15

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 3 Nr. 8 LJG-NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Abs. 1 Schalenwild ohne Ursprungszeichen aus einem Erlegungsjagdbezirk verbringt,
2. entgegen § 13 Abs. 4 Ursprungszeichen nicht aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,
3. entgegen § 13 Abs. 5 Ursprungszeichen der unteren Jagdbehörde nicht zurückgibt.

## § 16

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen § 39 des Bundesjagdgesetzes und § 47 LJG-NW handelt, die untere Jagdbehörde. Über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das Landesjagdamt.

**Zu § 49 LJG-NW (Gebühren und Jagdabgabe)**

## § 17

(1) Für die Erteilung der Jagdscheine werden unbeschadet des § 49 Abs. 1 LJG-NW nachstehende Gebühren erhoben:

Für den Tagesjagdschein	6,— DM
für den Jahresfalknerjagdschein	6,— DM
für die Ausstellung eines Jahresjagdschein-Doppels	2,— DM.

(2) Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr und der Jagdabgabe sind befreit:

1. in ihrem Beruf tätige Angehörige des Forstdienstes sowie Personen, die forstlich ausgebildet werden,

2. in ihrem Beruf tätige Berufsjäger, welche die Hilfs- oder Revierjägerprüfung abgelegt haben, sowie Personen, die als Berufsjäger ausgebildet werden,
3. Jagdberater für die Dauer ihrer Tätigkeit.

**Schlußbestimmungen**

## § 18

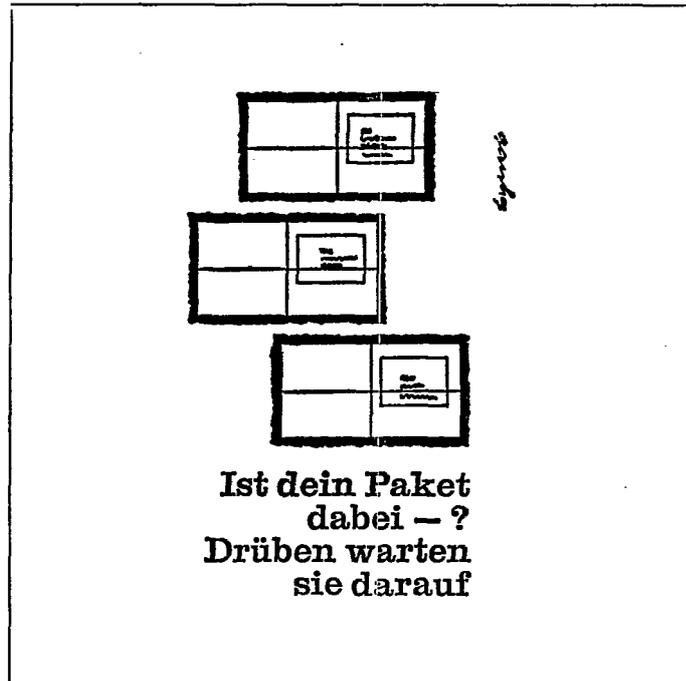
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie wird erlassen

1. auf Grund des § 15 Abs. 1, des § 19 Abs. 1, des § 37 Abs. 2, des § 40 Abs. 4, des § 49 Abs. 2 und 3 LJG-NW,
2. auf Grund des § 21 Abs. 1, des § 30 Abs. 2, des § 39 Nr. 1 bis 3 LJG-NW nach Anhörung des Landtagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
3. auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und
4. auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, zuletzt geändert durch die Gesetze vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713).

Düsseldorf, den 24. Juni 1964

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
N i e r m a n n

— GV. NW. 1964 S. 209.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM. Ausgabe B 7,70 DM.